

# Einladung

zur 15. Sitzung des 68. Studierendenparlaments

**Präsidium des  
Studierendenparlaments**  
68. Legislaturperiode

Lennard Runkel (Präsident)  
Max Deicke (stv. Präsident)  
Eva Darnstädt (stv. Präsidentin)

c/o AstA der Universität Münster,  
Schlossplatz 1, 48149 Münster

stupa@uni-muenster.de  
www.stupa.ms

Münster, den 8. März 2026

— Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit lade ich euch zur 15. Sitzung des 68. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung

**am Montag, 16. März 2026 um 18:15 Uhr**

in Hörsaal SP 7 (Schlossplatz 7, 48149 Münster) statt.

— Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

- 
- |     |                                     |
|-----|-------------------------------------|
| 01. | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
|-----|-------------------------------------|
- 
- |     |                                    |
|-----|------------------------------------|
| 02. | Annahme von Dringlichkeitsanträgen |
|-----|------------------------------------|
- 
- |     |                               |
|-----|-------------------------------|
| 03. | Feststellung der Tagesordnung |
|-----|-------------------------------|
- 
- |     |  |
|-----|--|
| 04. | Empfehlungen über die Aufnahme von Hochschulgruppen  |
| a)  | <i>Alexandros Chalkidis et al.</i><br>KUKUwaya – A Chalkidis Initiative<br>vertagt von der 14. Sitzung |
| b)  | <i>Maya Exler et al.</i><br>Campus Bridge  |
| c)  | <i>Paul Diemer et al.</i><br>Running MS  |
- 
- |     |   |
|-----|---|
| 05. | Finanzanträge aus dem Haushaltsausschuss  |
| a)  | <i>Tara Schellenberg</i> für <i>NMUN Münster</i><br>Förderung Teilnahmegebühr NMUN-Konferenz<br>(29.03. – 02.04.2026, New York) |
- 
- |     |   |
|-----|---|
| 06. | Berichte aus Ausschüssen und Kommissionen |
|-----|---|
-

---

07.	Berichte aus dem AStA
08.	Weitere Berichte
09.	Beschluss von Protokollen
10.	Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
11.	Zweite Lesung der Änderungsordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft

---

Zu Tagesordnungspunkt 04. a): Alexandros Chalkidis kann leider nicht an der Sitzung teilnehmen. Dennoch schlage ich auf Basis der bereits erfolgten Vorstellung und Befragung sowie der beigefügten Satzung die Beschlussfassung auf dieser Sitzung mit der Bemerkung vor, dass die Anwesenheit des Antragstellers formal nicht notwendig ist.

Zu den Tagesordnungspunkten 04. b) und c): Die Verantwortlichen habe ich heute angefragt, jedoch aktuell noch keine Zusage. Da mir die notwendigen Unterlagen aber bereits vorliegen und ich sicherlich bis zur Sitzung eine Rückmeldung haben werde, spricht nicht gegen eine Behandlung auf dieser Sitzung. Für den Fall, dass das terminlich für die jeweilige Gruppe nicht passen sollte, behalte ich mir vor, die Tagesordnungspunkte entsprechend absetzen.

Zu dem Tagesordnungspunkt 05. a): Die Vorsitzende des Haushaltsausschusses versucht einen Termin für eine Dringlichkeitssitzung des Haushaltsausschusses vor der Sitzung des Studierendenparlaments zu finden, damit die Empfehlung rechtzeitig vor einer möglichen Beschlussfassung auf dieser Studierendenparlamentssitzung bei uns eingeht. Ob dies erfolgreich sein wird, ist aktuell noch nicht absehbar. Dennoch sollte eine Behandlung, sofern möglich, auf dieser Sitzung angestrebt werden, da die Veranstaltung bereits am 29. März 2026 und damit vor der nächsten Sitzung beginnen soll.

Freundliche Grüße

Lennard Runkel  
Präsident des Studierendenparlaments

Absender

An

Universität Münster

Dez. 1.1, Frau Krimphove  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

### Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

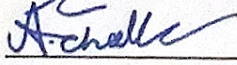
hiermit beantrage ich für die Vereinigung (NAME) *KUKUwaya - A Chalkidis Initiative* die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung. Den Code of Conduct der Universität Münster haben wir zur Kenntnis genommen.

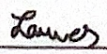
Mit freundlichen Grüßen

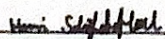



Unterschrift


Wir unterstützen diesen Antrag:


:   
Unterschrift


:   
: Tim Henrik Laures (19. Dezember 2025 17:35:38 GMT+1)  
Unterschrift

:   
: Henri Schäferburthold (18. Dezember 2025 21:19:35 GMT+1)  
Unterschrift

:   
: Luis Hammerstein Luengo (17. Dezember 2025 19:21:19 GMT+1)  
Unterschrift

:   
: Baran Oz (17. Dezember 2025 21:37:03 GMT+1)  
Unterschrift

:   
: Anas Karoun  
Unterschrift

:   
: Tim Gabbert (17. Dezember 2025 18:29:30 GMT+1)  
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

## **Satzung der Hochschulgruppe "KUKUwaya - A Chalkidis Initiative**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Vereinigung von Mitgliedern der Universität Münster führt den Namen KUKUwaya – A Chalkidis Initiative. Sie hat ihren Sitz in Münster.

### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

- 1) Zweck der Vereinigung ist es, Studierenden den Zugang zu außeruniversitären Karriereeinblicken, inspirierenden Persönlichkeiten und exklusiven Networking Möglichkeiten zu ermöglichen.
- 2) Die Hochschulgruppe organisiert insbesondere Vorträge, Live-Podcasts, Podiumsdiskussionen und Workshops mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Medien.
- 3) Die Hochschulgruppe ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der Universität Münster gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Universität Münster sind.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.
- 4.) Ein automatischer Übergang in den Alumni-Status erfolgt zwei Jahre nach Eintritt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

### **§ 5 Beiträge**

- a) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

### **§ 6 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Ressortleitungen,
- 3.) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem Finanzverantwortlichen und einem Justiziar und wird von der Mitgliederversammlung **für die Dauer eines Geschäftsjahres** gewählt.

Eintragung von Vereinigungen

- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet **mit Ablauf des Geschäftsjahres** oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

## § 8 Ressortleitungen

- (1) Zur Umsetzung der inhaltlichen Arbeit gliedert sich die Hochschulgruppe in Fachressorts a) Corporate Relations & Sponsorships, b) Events & Speaker Programm, c) Marketing & Communications, d) Operations & Administration, e) Finance & Controlling, f) Career & Case Team, g) Legal Team.
- (2) Die Ressortleitungen werden vom Vorstand für die Dauer eines Jahres berufen. Sie arbeiten eigenverantwortlich und berichten regelmäßig an den Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, **wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt**. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens **eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung** schriftlich einzuladen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) **Entlastung des Vorstands,**
- 2.) **Wahl des Vorstands,**
- 3.) **Beschlussfassung über Satzungsänderungen,**
- 4.) **Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,**
- 5.) **Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,**
- 6.) **Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,**
- 7.) **Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.**

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal**

Eintragung von Vereinigungen

**eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**

**(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.**

**(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.**

## § 12 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 13 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von **drei Vierteln der anwesenden Mitglieder** erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an studentische Organisationen mit ähnlichem Zweck. Zwecks Verwendung für außeruniversitäre Weiterbildung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.



Alexandros Chalkidis (1. März 2026 11:31:21 GMT+1)

(Datum)



Henri Schäferbarthold (26. Februar 2026 10:30:45 GMT+1)




Tim Henrik Laures (1. März 2026 00:27:38 GMT+1)

*Anas Karoun*



Tim Gabber (27. Februar 2026 12:55:10 GMT+1)

## Eintragung von Vereinigungen

---

Luis Hammelstein Luengo (27. Februar 2026 12:10:20 GMT+1)

---

Baran Özel (25. Februar 2026 17:00:56 GMT+1)

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

Absender Maya Exler

An Frau Krimphove

Universität Münster

Dez. 1.1, Frau Krimphove  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

### Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Campus-Bridge.  
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von  
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung. Den Code of Conduct der Universität  
Münster haben wir zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Exler  
Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

Maya Exler : M. Exler  
Unterschrift

Jule Sundermeier : Jule Sundermeier  
Unterschrift

Lia Brandenburg : L. Brandenburg  
Unterschrift

Mia Heik : Mia Heik  
Unterschrift

Anjuli Karsten : Anjuli Karsten  
Unterschrift

Lina Frenz : L. Frenz  
Unterschrift

Pa Bremenkamp : Pa Bremenkamp  
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

# Satzung der Vereinigung „Campus-Bridge“ (Universität Münster)

## Satzung der Vereinigung von Mitgliedern der Universität Münster

**Name:** Campus-Bridge

**Sitz:** Münster

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „**Campus-Bridge**“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in **Münster**.

### § 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung „Campus-Bridge“ ist die Förderung der Studien- und Bildungsorientierung. Die Vereinigung baut eine Brücke zwischen Schule und Universität, indem sie insbesondere Schulbesuche sowie Informations- und Austauschformate organisiert, in denen Studierende Schülerinnen und Schülern Einblicke in Studium, Studienwahl, Studienalltag und Wege nach dem Studium geben und Fragen beantworten.

### § 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der Universität Münster im Sinne des jeweils geltenden Hochschulgesetzes.
- (2) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Universität Münster sind.

### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender **Aufnahmeantrag**, in dem sich die antragstellende Person zur Einhaltung dieser Satzung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt,
  2. Ausschluss oder
  3. Tod des Mitglieds.

### § 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt **keine Mitgliedsbeiträge**.

### § 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. der **Vorstand**,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand (Alleinvorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus **einer Person** (Alleinvorstand).
- (2) Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach außen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt **ein Geschäftsjahr**. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und beruft die Mitgliederversammlung ein.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich **und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit** statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung** schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, **wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt**. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung** schriftlich einzuladen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

1. **Wahl des Vorstands (eine Person).**

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt. Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, Wahlen geheim.

(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### § 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt ein etwaiges Vermögen an die Universität Münster zwecks Verwendung für die Förderung der Studien- und Bildungsorientierung. **Die Vereinigung erhebt keine Beiträge; ein Vermögen wird grundsätzlich nicht gebildet.** Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

29.1.2026  
(Datum)

M. Exler

d. Brandenburg

Anjolie W

PPa Bremen/Kamp

Jule Sandomeier

Mia Stes

L. Frenz

(Unterschrift von sieben Mitgliedern)

Absender

An

Universität Münster


Dez. 1.1, Frau Krimphove  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

### **Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste**

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung (NAME)  
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von  
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung. Den Code of Conduct der Universität  
Münster haben wir zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Diemer   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

: Niels Kreuter  
Unterschrift

: Tom Müller-Broich  
Unterschrift

: Moritz Mauss  
Unterschrift

: Jonas Schmidt  
Unterschrift

: Justus Rosenmüller  
Unterschrift

: Carl Nachtwey  
Unterschrift

: Simon Weinmann  
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

# Satzung

## **§1 Name und Sitz**

Die Vereinigung von Mitgliedern der Universität Münster führt den Namen „Running Münster“. Sie hat ihren Sitz im Friesenring 57, 48147 Münster.

## **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Bewegung, Gesundheit und sozialem Austausch unter Studierenden der Universität Münster durch die Organisation gemeinsamer Laufaktivitäten. Der Run Club bietet Studierenden aller Leistungsniveaus einen niedrighschwelligen Zugang zum Laufsport, fördert regelmäßige körperliche Betätigung und stärkt das Gemeinschaftsgefühl. Darüber hinaus verfolgt die Vereinigung das Ziel, einen Ausgleich zum Studienalltag zu schaffen sowie Motivation, Wohlbefinden und Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft zu unterstützen.

## **§ 3 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der Universität Münster gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Universität Münster sind.

## **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

## **§ 5 Beiträge**

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

## **§ 6 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Entlastung des Vorstands
- 2.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen

## **§ 10 Niederschrift**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung der Vereinigung**

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an Tom Müller-Broich zur Tilgung von offenen Rechnungen und weiteren Verwaltung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

20.02.2025

---

(Datum)

Tom Müller Broich

---

Niels Kreuter

---

Paul Diemer

---

Moritz Mauss

---

Carl Nachtwey

---

Justus Rosenmüller

---

Jonas Schmidt

---

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

## **Sehr geehrte Mitglieder des Haushaltsausschusses,**

hiermit beantragen wir als Delegierte der Uni Münster für die National Model United Nations **(NMUN)-Konferenz** in New York vom 29.03.26 – 2.04.26 **2062,08€** als Erstattung unserer Teilnahmegebühren. Bei NMUN handelt es sich um das weltweit größte Planspiel der Vereinten Nationen mit über 5000 Teilnehmer: innen von Unis aus der ganzen Welt. Die Beteiligung der Uni Münster ist angesehen, weshalb wir dieses Jahr mit 16 Studierenden in 8 Gremien Äthiopien vertreten dürfen. Da wir die Kosten für die Teilnahme, Unterkunft, Verpflegung, Flüge und den Transport komplett eigenständig tragen müssen, die Teilnahme allerdings nicht durch die finanzielle Lage der Studierenden determiniert werden soll, bitten wir um diese Förderung.

Die NMUN in New York zählt zu den bedeutendsten internationalen Simulationen der Vereinten Nationen (VN) und verbindet akademische Exzellenz mit gelebter Diplomatie. Im Rahmen intensiver Verhandlungen entstehen wesentliche Kompetenzen in internationaler Politik, Verhandlungsführung, öffentlicher Rede und kritischer Analyse. Das Projekt ermöglicht uns Studierenden ein tiefgehendes Verständnis globaler Zusammenhänge, stärkt die interkulturelle Sensibilität und fördert die Fähigkeit, komplexe Interessen in konstruktive Lösungen zu überführen. Wir haben uns als Vorbereitung auf die Konferenz seit Oktober 2025 wöchentlich getroffen, um die Positionen Äthiopiens in allen Themenbereichen der internationalen Politik zu verinnerlichen, die Funktionsweise der VN und NMUN zu erlernen und die Planung und Anmeldung eigenständig durchzuführen.

Die Teilnahme eröffnet den 16 Studierenden der Uni Münster außerdem einmalige Lern- und Entwicklungschancen sowie den Zugang zu einem weltweiten akademischen und beruflichen Netzwerk. Da amerikanische Universitäten häufig die Teilnahmegebühren übernehmen und professionelle Unterstützung bei der Konferenz bereitstellen, was an deutschen Universitäten wie der Uni Münster nicht der Regelfall ist, wird deutlich, dass auch in Deutschland strukturelle Unterstützung notwendig wäre, um soziale Gerechtigkeit im Bildungsbereich und gleiche Chancen zu gewährleisten.

Die Teilnahme an NMUN ist somit eine herausragende bildungspolitische Chance, die Türen zu internationalen Netzwerken und Karrieremöglichkeiten öffnet, was wir sehr

zu schätzen wissen. Dennoch bleibt sie aufgrund der hohen Kosten schwer zugänglich, weshalb eine stärkere soziale Ausgewogenheit und finanzielle Unterstützung dringend nötig sind. Um unsere Teilnahme an der Konferenz in New York zu ermöglichen und diese sozialgerechter zu gestalten, sind wir maßgeblich auf die Unterstützung von Sponsor: innen und Förder: innen angewiesen. In diesem Jahr haben wir auf vielfache Anfragen lokaler und internationaler Unternehmen sowie Lehrstühle und Fachschaften der Uni direkte Absagen erhalten, von Budgetkürzungen bei wichtigen Förderungen der letzten Jahre erfahren und konnten erst einen sehr kleinen Anteil der zu deckenden Kosten durch eine Verkaufsaktion generieren. Die Kosten für die Konferenz, Reise und Unterkunft stellen somit weiterhin eine große finanzielle und planerische Herausforderung dar. Auch die Teilnahme von Studierenden der Uni Münster an NMUN in den nächsten Jahren ist dadurch gefährdet, da finanzielle Unterstützung immer unsicherer wird.

Die beantragten 2062,08 € setzen sich aus den 150\$ Teilnehmergebühren pro Person an der Konferenz nach aktuellem Wechselkurs zusammen. Neben den Kosten für die Unterkunft und die Flüge stellen diese die größte finanzielle Belastung dar und sind außerdem preislich festgesetzt. Wir haben uns für diesen Betrag entschieden, da die Delegation aus dem letzten Jahr einen ähnlichen Betrag beantragte und viele Unis in den Vereinigten Staaten wie auch in Deutschland sich durch die Erstattung der Teilnahmegebühren ihrer Studierenden beteiligen. Die Unterkunft des New York Hilton Midtown Hotels ist leider durch NMUN bestimmt und wir konnten daher die Preise der Unterkunft nicht beeinflussen oder drosseln.

### **Auflistung der Kosten:**

Teilnahmegebühr der Delegation: 200,00 \$ / 171,84 €

Teilnahmegebühr pro Person zusätzlich: 150,00 \$ / 128,88 €

Teilnahmegebühr insgesamt: 2.600,00 \$ / 2.234,96 €

**Teilnahmegebühr insgesamt** (ohne Teilnahmegebühr der Delegation): 2.400,00 \$ / **2.062,08 €**

Hotelkosten pro Person: 540,00 \$ / 463,97 €

Hotelkosten insgesamt: 8.640,00 \$ / 7.423,49 €

Kosten für Hin- und Rückflug pro Person: ca. 500 €

Kosten für Verpflegung und Transport vor Ort pro Person: ca. 130 €

Daraus ergibt sich die Summe von **2.062,08 €** für die **Teilnahmegebühren der Studierenden**, die wir hiermit beantragen.

**Mit freundlichen Grüßen,**

**Die Delegation der Uni Münster für NMUN 2026**

**AStA-Vorsitz ■ Schlossplatz 1 ■ 48149 Münster**

An das  
68. Studierendenparlament der Universität Münster

**Vorsitz des AStA der  
Universität Münster**

Lisa-Nicole Bücken, Leon  
Lederer, Helena Eckhardt,  
Laurenz Schulz

Raum: 201  
Sprechzeiten: MO 16-18 Uhr  
MI 14-16 Uhr

tel 0251 83 222 85  
0251 83 230 70

[asta.vorsitz@uni-muenster.de](mailto:asta.vorsitz@uni-muenster.de)

Montag, 23. Februar 2026

**Beschluss einer Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der  
Universität Münster**

Liebe Parlamentarier\*innen,

wir beantragen den Beschluss der vorliegenden Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster.

**Begründung**

Da sich der Preis für das Deutschlandticket zum 01.01.2026 erhöht und dementsprechend der Preis für das Deutschlandsemesterticket erhöht wird, musste der AStA der Universität Münster dieser Preiserhöhung zur weiteren Gewährleistung studentischer Mobilität zustimmen. Diese Erhöhung würde für Studierende ab dem Wintersemester 2026/2027 wirksam werden. Mit der Erhöhung würde der Semesterticketbeitrag auf ein ähnliches Niveau wie zu Zeiten des NRW-Semestertickets steigen, was vor dem Hintergrund des deutlich besseren Angebots zwar immer noch ärgerlich, aber verkraftbar und notwendig ist.

Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Weiterhin ist der AStA dazu gezwungen, die Kooperation mit Tretty GmbH zu beenden. Aus wirtschaftlichen Gründen seitens Tretty ist die Weiterführung unter den aktuellen Umständen nicht möglich. Daher wird der Betrag nach Rücksprache mit der hochschulrechtlichen Abteilung der Universität zum Wintersemester 2026/2027 auf 0,00 € gesetzt. Dennoch ist der AStA weiterhin an einem studierendenfreundlichen Fahrradsharingsangebot in Münster interessiert und wird sich dementsprechend auf kommunaler Ebene für die langfristige Etablierung eines solchen Angebots einsetzen.

Bei Fragen, kommt gerne auf uns zu.

Mit besten Grüßen

Beschluss einer Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der  
Universität Münster

Lisa-Nicole Bücken, Leon Lederer, Helena Eckhardt und Laurenz Schulz

Anlage: Aktualisierte Änderungsordnung auf Grundlage der o.g. Änderungsanträge

# Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

## Artikel 1 – Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 14. April 2025 (AB Uni 2025 S. 2058-2062) wird wie folgt geändert:

1. Ändere § 3 Satz 2 Nummer 3 zu:

*„226,80 € Beitrag ab dem Wintersemester 2026/2027 für das Deutschlandsemesterticket,“*

2. Ändere § 3 Satz 2 Nummer 6 zu:

*„0,00 € Beitrag für die Bereitstellung von Fahrrädern, Lastenrädern und Tretrollern.“*

3. Fasse § 4 wie folgt neu:

(1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nummer 3 in den folgenden, in den jeweiligen Verträgen festgelegten, Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:

1. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
2. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts zum Schwerbehindertennachweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
4. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren,
5. Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind (nur an einer der Hochschulen ist die Erstattung möglich).

(2) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nummer 3 außerdem in folgenden Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:

1. Studierende, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, sowie
2. Studierende, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Absatz 1, 2 oder 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das

Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. <sup>2</sup>Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (4) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragsstellung glaubhaft zu machen.
- (5) Für Studierende denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nummer 3 in den Fällen des § 4 Absatz 1 oder 2 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 14. April 2025, in Kraft getreten am 23. April 2025. Sie tritt gemäß dem Verfahren gemäß § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.